



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 18.07. bis 20.07.2023 – Auszug aus Drucksache 18/30421 –

Frage Nummer 16 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Cemal
Bozoğlu**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund von Medienberichten über die Ablehnung von Schöffen wegen rechtsextremer Aktivitäten frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse die bayerischen Sicherheitsbehörden zur Anzahl von Schöffen haben, die in der abgelaufenen Periode wegen rechtsextremer, rassistischer oder antisemitischer Aktionen bzw. Äußerungen oder der Mitgliedschaften in extremistischen Organisationen aus ihrem Amt entfernt wurden, welchen rechtsextremen Organisationen sie ggf. angehörten und welche Maßnahmen die Staatsregierung getroffen hat, um sicherzustellen, dass in der kommenden Periode keine Menschen mit rechtsextremen oder rassistischen Einstellungen in das Schöffenamts kommen oder darin verbleiben können?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Dem Staatsministerium der Justiz sind keine Fälle berichtet worden, in denen Schöffinnen bzw. Schöffen in der aktuell laufenden Schöffenperiode (2019–2023) wegen rechtsextremer, rassistischer oder antisemitischer Aktionen bzw. Äußerungen oder der Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen aus ihrem Amt entfernt wurden.

Darüber hinaus sind weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) oder den Recherche- und Arbeitsdateien des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Die Pflicht zur Verfassungstreue der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ergibt sich nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 06.05.2008 (Az. 2 BvR 337/08) bereits nach geltendem Recht aus der Verfassung. Das Staatsministerium der Justiz und die bayerische Justiz insgesamt setzen sich in vielfacher Hinsicht und mit besonderem Nachdruck dafür ein, dass Schöffinnen bzw. Schöffen fest auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. Ziel ist es, sicherzustellen, dass Personen mit extremistischen oder verfassungsfeindlichen Überzeugungen – egal

aus welcher Richtung – der Zugang zum Schöffenamt bereits frühzeitig versagt werden kann:

Bereits bei der Aufstellung der Vorschlagslisten werden die Bewerberinnen und Bewerber durch den Gemeinderat bzw. den Jugendhilfeausschuss auch auf ihre Verfassungstreue hin geprüft:

- In dem vom Staatsministerium der Justiz bereitgestellten und von den Gemeinden verpflichtend zu verwendenden Bewerbungsformular wird eine etwaig vorhandene verfassungsfeindliche Gesinnung individuell abgefragt. Die bzw. der Interessierte muss unter anderem erklären:
 - „Ich bin oder war kein Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen.“
 - „Ich unterstütze keine extremistische(n) oder extremistisch beeinflusste(n) Organisation(en) oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen und habe solche auch in der Vergangenheit nicht unterstützt.“
- Ergeben sich aus dem Bewerbungsformular Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Gesinnung oder sind besondere Umstände für eine etwaige verfassungsfeindliche Gesinnung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers bekannt, wird der Gemeinderat bzw. der Jugendhilfeausschuss die jeweilige Bewerberin bzw. den jeweiligen Bewerber nicht auf die Vorschlagsliste setzen. Vor allem in kleineren Gemeinden wird eine etwaige verfassungsfeindliche Gesinnung regelmäßig bekannt sein. Stellt sich im Laufe der Aufstellung der Vorschlagslisten heraus, dass die Angaben im Bewerbungsformular nicht der Wahrheit entsprochen haben, wird der Gemeinderat bzw. der Jugendhilfeausschuss die- oder denjenigen ebenfalls nicht auf die Vorschlagsliste setzen. Zudem ist eine entsprechende Bemerkung in der Vorschlagsliste möglich, die dann später vom (Jugend-)Schöffenwahlausschuss bei der Wahl berücksichtigt werden kann.

Die Vorschlagslisten werden im Anschluss an die Aufstellung durch den Gemeinderat bzw. den Jugendhilfeausschuss öffentlich aufgelegt. Hier haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne Bewerberinnen bzw. Bewerber Einspruch zu erheben. Auch hier gilt: Vor allem in kleinen Gemeinden dürfte eine etwaige entsprechende Gesinnung bereits bekannt sein und andere Bürger können Einspruch erheben.

Die Verfassungstreue der Bewerberinnen und Bewerber wird sodann noch einmal von den Amtsgerichten (Schöffenwahlausschuss, § 40 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG) geprüft. Dem Schöffenwahlausschuss obliegt die Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste sowie die Wahl der Schöffen:

- Liegen dem Ausschuss Anhaltspunkte für die verfassungsfeindliche Gesinnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers vor, kann der Ausschuss die Bewerberin oder den Bewerber nicht wählen. Z. B. kann die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen, nicht zwingend verbotenen Partei einen wichtigen Anhaltspunkt dafür darstellen, um jemandem den Zugang zum Schöffenamt zu verwehren. Es kommt auf den jeweiligen Einzelfall an.
- Zudem wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber spätestens mit ihre bzw. seiner Wahl ein Auszug aus dem Bundeszentralregister eingeholt. Bewerberinnen oder Bewerber, die etwa wegen einer rassistisch oder extremistisch motivierten Straftat (z. B. Volksverhetzung nach § 130 Strafgesetzbuch – StGB oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a StGB) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten

verurteilt worden sind, dürfen nicht zum Schöffen berufen werden. In diesem Zusammenhang hat die Herbst-Justizministerkonferenz 2021 auch auf bayerische Initiative hin den Bund gebeten, zu prüfen, inwieweit die Schwelle des § 32 Nr. 1 GVG modifiziert werden kann, etwa wenn eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat vorliegt, die aufgrund ihres Unrechtscharakters auf eine Ungeeignetheit für das Schöffenamts schließen lässt (vgl. Beschluss zu TOP II. 4 „Ausschluss von rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Tat verurteilten Person vom Schöffenamts“¹). Ziel ist, dass dadurch auch rechtskräftige Verurteilungen u. a. wegen einer rassistisch oder extremistisch motivierten Straftat zu einer Geldstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder weniger zwingend zu einer Unfähigkeit zum Schöffenamts führen. Jetzt ist der Bund gefordert, die Vorschläge umzusetzen.

Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass eine Schöffin oder ein Schöffe eine verfassungsfeindliche Gesinnung hat, prüft der zuständige Strafsenat des Oberlandesgerichts auf Antrag der Richterin oder des Richters beim Amtsgericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen, ob darin eine gröbliche Amtspflichtverletzung im Sinne des § 51 Abs. 1, Abs. 2 GVG liegt. Erforderlich ist dabei eine Gesamtabwägung aller Umstände des konkreten Einzelfalls. In diese Gesamtabwägung ist etwa auch einzustellen, dass die Schöffin bzw. der Schöffe auf dem o. g. Bewerbungsformular ggf. vorsätzlich falsche Angaben im Hinblick auf ihre bzw. seine Verfassungstreue gemacht hat. Kommt der Strafsenat zu dem Ergebnis, dass eine gröbliche Amtspflichtverletzung vorliegt, ist die Schöffin bzw. der Schöffe von der Schöffenliste zu streichen und darf damit das Schöffenamts nicht weiter ausüben. Der Strafsenat des Oberlandesgerichts kann nach § 51 Abs. 3 GVG anordnen, dass die Schöffin oder der Schöffe bis zur Entscheidung über die Amtsenthebung nicht zu Sitzungen heranzuziehen ist.

Eine Schöffin bzw. ein Schöffe ist zudem von der Schöffenliste zu streichen und darf damit das Schöffenamts nicht weiter ausüben, wenn ihre bzw. seine Unfähigkeit zum Amt einer Schöffin bzw. eines Schöffen eintritt bzw. bekannt wird oder wenn Umstände eintreten bzw. bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamts nicht erfolgen soll (§ 52 GVG). Sollte sich also beispielsweise im Laufe eines Gerichtsverfahrens herausstellen, dass eine mitwirkende Schöffin oder ein mitwirkender Schöffe zwischenzeitlich z. B. wegen einer vorsätzlichen rassistisch oder extremistisch motivierten Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt wurde, ist sie bzw. er nach § 32 Nr. 1 GVG zur Ausübung des Schöffenamts unfähig und darf das Schöffenamts nicht mehr weiter ausüben.

Eine Schöffin bzw. ein Schöffe kann ferner bei einem Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit von ihrem bzw. seinem Amt abberufen werden (§ 44b Abs. 1 und 2 i. V. m § 44a Deutsches Richtergesetz – DRiG). Künftig soll diese Möglichkeit nach dem am 13.07.2023 im Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes auch bestehen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass eine Schöffin bzw. ein Schöffe keine Gewähr dafür bietet, dass sie bzw. er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Wenn der dringende Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen des § 44a DRiG vorliegen, kann das Gericht anordnen, dass die Schöffin bzw. der Schöffe bis zur Entscheidung über die Abberufung das Amt nicht ausüben darf.

¹ www.justiz.bayern.de/media/pdf